

**Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO**

Nr. : RA00/00280/A/67  
 Anlage-Nr. : 1A



Seite 1 von 3

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH  
 Typ(en) : MR705  
 Ausführung(en) : MR70543533

**Technische Daten,Kurzfassung****Raddaten**

Radtyp : MR705  
 Radausführungen : MR70543533  
 Radgröße nach Norm : 7 J x 15 H2  
 Einpreßtiefe in mm : 35  
 zulässige Radlast in kg : 580  
 zul. Abrollumfang in mm : 1935  
 Lochkreisdurchmesser in mm : 98  
 Lochzahl : 4  
 Mittenlochdurchmesser in mm : 58,1  
 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller : Fiat Auto S.p.A., Turin / Italien  
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden  
 Kegelbundradschrauben M12x1,25x29  
 Kegelwinkel 60°  
 Anzugsmoment in Nm : 100  
 Spurverbreiterung : bis zu 16 mm

Typ:		<b>Alfa Romeo 930</b>	
ABE / EG-Genehmigung:		<b>G731 und e3*96/27*0029*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne und hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 76; 77; 88; 95	Alfa Romeo 145/146	195/50R15-82	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)13)14)
103; 106; 110; 114		195/55R15-84 15)	
		195/55R15-84 15)	
		195/50R15-82 M+S	

**Auflagen und Hinweise**

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von  
Fahrzeughersteller,  
Fahrzeugtyp und  
Fahrzeugidentifizierungsnummer  
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Radaußenseite nicht mit Klammer- oder Klebege-wichten ausgewuchtet werden.
- 13) Die ggf. vorhandenen serienmäßigen Stahldistanzscheiben (4,5 mm) sind vor Montage der Sonderräder zu entfernen.

**Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO**

Nr. : **RA00/00280/A/67**  
Anlage-Nr. : **1A**



Seite 3 von 3

---

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**  
Typ(en) : **MR705**  
Ausführung(en) : **MR70543533**

---

- 14) An Achse 2 ist der Stoßfänger im Bereich der Oberkante nachzuarbeiten.
  
- 15) An Achse 2 ist die Radhausauschnittkante im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis ca. 200 mm vor der Radmitte umzulegen.

Die Anlage Nr. 1A mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ MR705 des Auftraggebers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 14.02.2000

K:\RÄDER\RA\67\00280A67\ 00280\_01a.doc